

Branchenorganisation

Bergbahnen Graubünden
Postfach 17
CH-7083 Lantsch/Lenz

Tel.+41 (0)81 936 61 81
Fax+41 (0)81 936 61 82
info@bergbahnen-graubuenden.ch
www.bbgr.ch

Per E-Mail:

Bundesamt für Verkehr BAV
marcel.hepp@bav.admin.ch
3003 Bern

Lantsch/Lenz, 24. Oktober 2014

Vernehmlassung zur Revision der Seilbahnverordnung und der Verordnung über die technischen Leiter

Sehr geehrter Herr Dr. Füglistaler

Gestützt auf die im Web unter der Rubrik „Laufende Vernehmlassungen“ aufgeführten Unterlagen sowie die Tatsache, dass der Regionalverband Bergbahnen Graubünden (BBGR) rund einen Drittel des Schweizerischen Verkehrsertrages der Bergbahnen vertritt, fühlen wir uns, trotz fehlender Einladung legitimiert zur Revision der Seilbahnverordnung (SebV) und der Verordnung über die technischen Leiter (VtL) Stellung zu nehmen. In diesem Sinne bitten wir Sie gleichzeitig auch BBGR künftig mit den Vernehmlassungsunterlagen des BAV zu bedienen bzw. uns auf Ihre Einladeliste zu nehmen – besten Dank.

Der Vorstand von BBGR hat die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der SebV und der VtL an seiner Sitzung vom 13. August 2014 eingehend besprochen und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

- Gemäss Begleitschreiben zur Vernehmlassung vom 23. Juli 2014 beabsichtigt das BAV nach 7 Jahren Erfahrung mit der Anwendung des „neuen“ Seilbahnrechts nur dort Verbesserungen an der SebV und der VtL vorzunehmen, wo in der praktischen Anwendung Verbesserungsmöglichkeiten erkannt wurden. BBGR stellt im Grundsatz fest, dass sich der Anpassungsbedarf des BAV nur teilweise mit demjenigen aus seiner Sicht deckt, weshalb BBGR sich unter den Detailbemerkungen erlaubt auch weitere Anpassungen vorzuschlagen.

- Nebst dem Seilbahngesetz (SebG) und der gültigen SebV sowie den Vernehmlassungsunterlagen (Entwurf SebV und VtL und Erläuterungen) hat BBGR für seine Stellungnahme auch die Botschaft zum Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (04.085) vom 22. Dezember 2004 für die Verfassung der Stellungnahme herangezogen.
- Aus Sicht von BBGR umfasst die Revision der SebV drei wesentliche Punkte, die es zu diskutieren gilt: Erstens das Vieraugenprinzip für die Seilrechnung, zweitens die Abgrenzung zwischen altrechtlichen und neurechtlichen Normen und Drittens die Kontrolle der Umweltauflagen durch das BAV respektive die Kantone.
- Die Gliederung und Ausgestaltung der Vernehmlassungsunterlagen empfanden wir als nicht sehr leserfreundlich und unübersichtlich. Basierend auf Beispielen aus anderen Bundesämtern empfehlen wir dem BAV künftig die Vernehmlassungsunterlagen so zu gestalten, dass die gültige Rechtsnorm, die beabsichtigte Veränderung im Korrekturmodus und die entsprechenden Erläuterungen in drei Spalten nebeneinander dargestellt werden. Dies wäre kundenfreundlich und würde die Bearbeitung sehr erleichtern (vgl. Systematik Detailbemerkungen).
- Die Medienmitteilung des BAV vom 24. Juli 2014 zur Vernehmlassung der SebV und der VtL entspricht zum einen nicht den Tatsachen (vgl. Art. 18a lit. c SebG) und zum anderen wurde sie mit wenig Fingerspitzengefühl formuliert. Die Medienmitteilung lässt die Seilbahnen als unsicher und die Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten als unseriös (Alkohol und Drogen) erscheinen. Dementsprechend haben die Medien die Mitteilung auch aufgegriffen und kommentiert. BBGR erwartet diesbezüglich von der BAV-Führung eine Stellungnahme gegenüber SBS sowie das Einleiten der entsprechenden Massnahmen, dass künftig von Seiten des BAV objektiver kommuniziert wird.

Detail Bemerkungen Entwurf SebV:

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe		
<u>Art. 3 Begriffe, Abs. 8:</u> Als sicherheitsrelevante Tätigkeiten gelten: a. das Treffen der nötigen Anordnungen bei Störungen oder Unfällen; b. das Überwachen der Ein- oder Ausstiege; c. das Begleiten von Kabinen; d. das Bergen.	<u>Art. 3 Begriffe, Abs. 8:</u> Als sicherheitsrelevante Tätigkeiten gelten: a. das Treffen der nötigen Anordnungen bei Störungen oder Unfällen; b. das Überwachen der Ein- oder Ausstiege; c. das Begleiten von Kabinen; d. das Bergen.	Da es auch unbegleitete Fahrten gibt (z.B. Luftseilbahn Rhäzüns-Feldis) macht es unseres Erachtens wenig Sinn das Begleiten von Kabinen als sicherheitsrelevante Tätigkeit zu definieren. Die Sicherheitsrelevanz der Kabinenbegleitung ist über lit. d. „das Bergen“ abgedeckt.
2. Abschnitt: Anlagen mit kantonaler Bewilligung		
<u>Art. 4 Anlagen mit kantonaler Bewilligung, Abs. 2:</u> Zum Nachweis der Sicherheit sind der Bewilligungsbehörde die Unterlagen nach Artikel 12 und Anhang 1 einzureichen.	<u>Art. 4 Anlagen mit kantonaler Bewilligung, Abs. 2:</u> Zum Nachweis der Sicherheit sind der Bewilligungsbehörde die Unterlagen nach Artikel 12 und Anhang 1 einzureichen.	Im Rahmen der parlamentarischen Debatte zum SebG wurde die kantonale Autonomie und Effizienz betont und gefordert. Die Konkordatskonferenz vom 2. November 2006 hat die Anpassungen an das SebG gemäss Abschnitt I des IKSS-Reglements über den Bau und den Betrieb der nicht eidg. konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge genehmigt. Eine Differenzierung betreffend Grundlagen, Verfahrensdauer und Kos-

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
		ten des Bewilligungsverfahrens kantonaler Anlagen ist herbeizuführen (vgl. Schreiben SBS vom 24. Oktober 2010 an die Konferenz des IKSS).
<i>3. Abschnitt: Nebenanlagen</i>		
<p><u>Art. 4b Vorlagepflicht:</u></p> <p>Wer eine Nebenanlage errichten will, die Auswirkungen auf die Sicherheit des Baus oder Betriebs einer Seilbahn haben kann, muss dem Bundesamt für Verkehr (BAV) das Vorhaben zur Prüfung vorlegen.</p> <p>Das BAV gibt das Ergebnis der Prüfung der Bauherrin oder dem Bauherrn und der kantonalen Leitbehörde bekannt. Für Letztere ist das Prüfergebnis des BAV verbindlich. Allfällige Auflagen sind in die Baubewilligung nach kantonalem Recht aufzunehmen.</p> <p>Bedarf die Nebenanlage nach kantonalem Recht keiner Bewilligung, so eröffnet das BAV das Ergebnis der Prüfung mittels Verfügung der Bauherrin oder dem Bauherrn der Nebenanlage und der Betreiberin der Seilbahn.</p>	<p>ersatzlos streichen</p>	<p>Wenn eine Seilbahnunternehmung gemäss Abs. 1 eine Nebenanlage errichten will, die Auswirkungen auf die Sicherheit des Baus oder Betriebs einer Seilbahn hat, ist sie gemäss Art. 18 SebG zur Sorgfaltspflicht verpflichtet. Weitergehende Ausführungen in der Verordnung sind nicht notwendig.</p> <p>Wenn mit dem Begriff „Nebenanlagen“ Bauherren gemeint sind, welche nicht Teil der Seilbahnunternehmung sind, so ist es die Pflicht des Kantons bzw. der Gemeinde für die Anhörung des Seilbahnbetreibers zu sorgen, welcher wiederum Bezug nehmend auf Art. 18 SebG entscheiden muss, ob er seiner Pflicht nachkommen kann oder nicht. Die Involvierung des BAV ist überflüssig.</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
<p><u>Art. 4c Gleichzeitige Errichtung:</u></p> <p>Nebenanlagen, die gleichzeitig mit einer Seilbahn errichtet werden, können im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Baubewilligungsbehörde durch das BAV bewilligt werden.</p>	<p><u>Art. 4c Gleichzeitige Errichtung:</u></p> <p>Nebenanlagen, die gleichzeitig mit einer Seilbahn errichtet werden, können im Einvernehmen mit <u>auf Antrag</u> der zuständigen kantonalen <u>und/oder kommunalen</u> Baubewilligungsbehörde durch das BAV bewilligt werden.</p>	<p>Die Autonomie der Kantone und Gemeinden bei Raumplanungs- und Baubewilligungsverfahren ist zu respektieren. Aufgrund der regionalpolitischen und volkswirtschaftlichen Relevanz der Verfahrenskoordination soll diese nur auf Antrag des Kantons, in Absprache mit den betroffenen Gemeinden, erfolgen können. Die Gemeinden wurden aufgeführt, da teilweise kommunale Zonen betroffen sind, welche keine Involvierung des Kantons notwendig machen (Zone für touristische Einrichtungen).</p>
<p><u>Art. 4d Grossprojekte:</u></p> <p>Will eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller in einem Gebiet gleichzeitig mehrere Seilbahnen und die zugehörigen Nebenanlagen realisieren, so können die Nebenanlagen im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Behörden und in Abstimmung mit den betroffenen Fachstellen des Bundes dem seilbahnrechtlichen Bewilligungsverfahren unterstellt werden. Das BAV erlässt hierüber eine Verfügung.</p>	<p><u>Art. 4d Grossprojekte:</u></p> <p>Will eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller in einem Gebiet gleichzeitig mehrere Seilbahnen und die zugehörigen Nebenanlagen realisieren, so können die Nebenanlagen im Einvernehmen mit den <u>auf Antrag der</u> zuständigen kantonalen <u>und/oder kommunalen</u> Behörden und in Abstimmung mit den betroffenen Fachstellen des Bundes dem seilbahnrechtlichen Bewilligungsverfahren unterstellt werden. Das BAV erlässt hierüber eine Verfügung.</p>	<p>Die Autonomie der Kantone und Gemeinden bei Raumplanungs- und Baubewilligungsverfahren ist zu respektieren. Aufgrund der regionalpolitischen und volkswirtschaftlichen Relevanz der Verfahrenskoordination soll diese nur auf Antrag des Kantons, in Absprache mit den betroffenen Gemeinden, erfolgen können. Die Gemeinden wurden aufgeführt, da teilweise kommunale Zonen betroffen sind, welche keine Involvierung des Kantons notwendig machen (z.B. Zone für touristische Einrichtungen).</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
<i>5. Abschnitt: Vermischte Bestimmungen</i>		
<u>Art. 7 Erschliessung neuer Gebiete, Abs. 4:</u>	<u>Art. 7 Erschliessung neuer Gebiete, Abs. 4:</u> Den Umweltsanliegen sind aber in jedem Fall die wirtschaftlichen Aspekte des Vorhabens in sachgerechter und verhältnismässiger Weise gegenüberzustellen.	<p>In Art. 7 der SebV sind, gestützt auf die Botschaft zum Seilbahngesetz vom 22. Dezember 2004 (04.085, Seite 903), nur die beschränkenden Ausführungen übernommen worden. Mit dem neuen Absatz 4 soll der in der Botschaft deutlich festgehaltenen Abwägung zwischen den ökologischen und ökonomischen Aspekten das notwendige Gewicht verliehen werden. Aufgrund unserer Erfahrungen ist diese Ergänzung für das Berggebiet sehr bedeutend.</p>
<i>2. Kapitel: Bau und Änderung von Seilbahnen mit Bundeskonzession</i> <i>1. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren</i>		
<u>Art. 11 Gesuch, Abs. 1:</u> Mit dem Plangenehmigungsgesuch sind dem BAV einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> a. betreffend die Sicherheit: die Unterlagen nach Anhang 1; b. für Seilbahnen mit mehr als acht Plätzen pro Transporteinheit: die Unterlagen betreffend die Behindertengerechtigkeit; c. bei Neubauten, Ersatzanlagen und we- 	<u>Art. 11 Gesuch, Abs. 1:</u> Mit dem Plangenehmigungsgesuch sind dem BAV einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> a. betreffend die Sicherheit: die Unterlagen nach Anhang 1; b. für Seilbahnen mit mehr als acht Plätzen pro Transporteinheit: die Unterlagen betreffend die Behindertengerechtigkeit; c. bei Neubauten, Ersatzanlagen und we- 	<u>Anhang 1, Abs. 1, Ziffer 7:</u> Gemäss unseren Kenntnissen besteht kein Handlungsbedarf die heutigen Verfahren anzupassen. Die Qualitätssicherungssysteme der Hersteller erbringen die notwendigen Nachweise und Ereignisse, die ein Handeln des BAV erfordern würden, sind nicht bekannt. Die Einführung des 4-Augenprinzip für die Seilrechnung erfordert die notwendige Fach-

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
<p>sentlichen Änderungen gemäss Artikel 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung: ein Umweltverträglichkeitsbericht nach Artikel 10b des Umwelt-schutzgesetzes vom 7. Oktober 1983;</p> <p>d. ein Bericht über die erfolgte Abstimmung mit der Raumplanung, insbesondere über die Konformität mit den Richt- und Nutzungsplänen;</p> <p>e. die Nachweise darüber, dass die zum Bau und Betrieb erforderlichen Rechte erworben oder zugesichert wurden;</p> <p>f. die Unterlagen, die zur Beurteilung der Einhaltung der übrigen massgebenden Vorschriften erforderlich sind;</p> <p>g. das Konzessionsgesuch.</p>	<p>sentlichen Änderungen gemäss Artikel 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung: ein Umweltverträglichkeitsbericht nach Artikel 10b des Umwelt-schutzgesetzes vom 7. Oktober 1983;</p> <p>d. ein Bericht über die erfolgte Abstimmung mit der Raumplanung, insbesondere über die Konformität mit den Richt- und Nutzungsplänen;</p> <p>e. die Nachweise darüber, dass die zum Bau und Betrieb erforderlichen Rechte erworben oder zugesichert wurden;</p> <p>f. die Unterlagen, die zur Beurteilung der Einhaltung der übrigen massgebenden Vorschriften erforderlich sind;</p> <p>g. das Konzessionsgesuch.</p>	<p>kompetenz, die auf dem Schweizer Markt so aktuell nicht vorhanden ist, weshalb diese nicht von heute auf morgen eingeführt werden kann. Deshalb sollte das 4-Augenprinzip unseres Erachtens durch den Hersteller gewährleistet werden, indem er dieses „in-house“ durch einen projektunabhängigen Seilbahnplaner gewährleistet und dies durch seine Qualitätssicherungssysteme nachweist. Gemäss unserer Interpretation der „neuen“ SebV ist dies, so wie in anderen Bereichen, möglich. Sollte dies nicht so sein, ist dieser Punkt mit der Branche (SBS) nochmals eingehend zu diskutieren. Eine Monopol- oder Oligopolbildung bei einzelnen Ingenieuren ist aus wirtschaftlichen Gründen auf jeden Fall zu vermeiden.</p> <p>Sollte sich das 4-Augen-Prinzip bei der Seilrechnung durchsetzen, müssten die Gebühren des BAV künftig deutlich tiefer ausfallen, da ein Kompetenz-Outsourcing stattfindet.</p> <p><u>Anmerkung zu den Erläuterungen zu lit. d. in den Vernehmlassungsunterlagen:</u></p> <p>Wir gehen davon aus, dass das erwähnte Konzept „Seilbahnen“, welches die konzessionspolitischen Ziele und Grundsätze konkre-</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
		tisiert, die im Landschaftskonzept Schweiz enthalten sind, der Branche vor der Verabschiedung durch den Bundesrat zur Stellungnahme unterbreitet wird.
<p><u>Art. 13 Aussteckung, Abs. 1 Bst. a und b:</u> Für die Aussteckung gelten folgende Vorschriften:</p> <p>a. Die Flächen, die für Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz beansprucht werden, sind kenntlich zu machen.</p> <p>b. Die äusseren Kanten von zur Anlage gehörenden Hochbauten und Kunstbauten sind durch Profile zu kennzeichnen. Von den Stützen sind ausserhalb des Siedlungsgebiets nur die Fundamenteckpunkte und die Stützenstandorte zu kennzeichnen</p>	<p><u>Art. 13 Aussteckung, Abs. 1 Bst. a und b:</u> Für die Aussteckung gelten folgende Vorschriften:</p> <p>a. Die Flächen, die für Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz beansprucht werden, sind kenntlich zu machen.</p> <p>b. Die äusseren Kanten von zur Anlage gehörenden Hochbauten und Kunstbauten sind durch Profile zu kennzeichnen. Von den Stützen sind ausserhalb des Siedlungsgebiets nur die Fundamenteckpunkte <u>unter Angabe der Höhe</u> und die Stützenstandorte zu kennzeichnen</p>	Es macht keinen Sinn die Masthöhen zu profilieren. Wird dies im Einzelfall gewünscht, lässt sich dies sicher für eine Begehung vor Ort mittels eines Ballons arrangieren. Aufwand und Ertrag dieser Massnahme sind nicht verhältnismässig.
<p><u>Art. 15 Behandlungsfristen:</u> Das BAV behandelt das Plangenehmigungs- und das Konzessionsgesuch in der Regel innerhalb von:</p>	<p><u>Art. 15 Behandlungsfristen:</u> Das BAV behandelt das Plangenehmigungs- und das Konzessionsgesuch in der Regel innerhalb von:</p>	Die Praxis hat gezeigt, dass oftmals Gesuche über mehrere Wochen ungesehen im BAV lagern, bevor sie auf ihre Vollständigkeit geprüft werden. Von einer Ergänzung des Art. 15 mit einem Abs. 3 erwarten sich die Seil-

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
<p>a. 9 Monaten beim ordentlichen Plangenehmigungsverfahren;</p> <p>b. 18 Monaten, wenn Enteignungen erforderlich sind;</p> <p>c. 3 Monaten beim vereinfachten Verfahren.</p> <p>Die Behandlungsfrist beginnt, sobald das BAV die vollständigen Gesuchsunterlagen erhalten hat.</p>	<p>a. 9 Monaten beim ordentlichen Plangenehmigungsverfahren;</p> <p>b. 18 Monaten, wenn Enteignungen erforderlich sind;</p> <p>c. 3 Monaten beim vereinfachten Verfahren.</p> <p>Die Behandlungsfrist beginnt, sobald das BAV die vollständigen Gesuchsunterlagen erhalten hat.</p> <p>Nach Eingang der Gesuchsunterlagen hat das BAV einen Monat Zeit das Gesuch zu prüfen und Ergänzungen der Unterlagen anzuordnen. Sind die Unterlagen vollständig und keine Ergänzungen notwendig, beginnt die Behandlungsfrist rückwirkend mit Eingang der Gesuchsunterlagen zu laufen.</p>	<p>bahnunternehmen eine umgehende Überprüfung der eingereichten Gesuchsunterlagen und die entsprechende Rückmeldung innert Monatsfrist.</p> <p><u>Bemerkung:</u></p> <p>BBGR regt an die definierten Behandlungsfristen grundsätzlich zu überdenken und zu verkürzen. Aus unserer Optik besteht insbesondere beim vereinfachten Verfahren Optimierungspotenzial. Eine Grundsatzdiskussion zwischen BAV und SBS ist wünschenswert.</p>
<p><u>Art. 17 Umwelt-Bauabnahme:</u></p> <p>Das BAV kann die Plangenehmigung mit der Auflage verbinden, dass spätestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage festgestellt wird, ob die verfügbaren Massnahmen zum Schutz der Umwelt sachgerecht umgesetzt wurden.</p>	<p>----</p>	<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass in der Praxis oftmals Massnahmen zum Schutze der Umwelt verfügt werden, die nur teilweise in den Entscheidungsbefugnissen der Seilbahnbetreiber liegen. Dementsprechend lassen sich die umgesetzten Massnahmen nach 5 Jahren auch nicht oder nur schwer kontrollieren. Bei der Formulierung der Massnahmen ist diesem Aspekt vermehrt Beachtung zu schenken. Hierbei gilt es auch zu beachten,</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
		dass das BAFU die Kontrollen an das zuständige kantonale Amt delegiert.
<p><u>Art. 18 Baubeginn, Abs. 2:</u> Das BAV kann mit der Plangenehmigung den sofortigen Baubeginn für die Anlage oder für Teile davon gestatten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sofern keine unerledigten Einsprachen vorliegen; b. sofern vom betroffenen Kanton und den Fachstellen des Bundes keine Einwände erhoben wurden; und c. soweit mit dem Baubeginn keine irreversiblen Veränderungen verbunden sind. 	<p><u>Art. 18 Baubeginn, Abs. 2:</u> Das BAV kann mit der Plangenehmigung den sofortigen Baubeginn für die Anlage oder für Teile davon gestatten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sofern keine unerledigten Einsprachen vorliegen; b. sofern vom betroffenen Kanton und den Fachstellen des Bundes keine Einwände erhoben wurden; und c. soweit mit dem Baubeginn keine irreversiblen Veränderungen verbunden sind. <p><u>Auflagen für die freigegebene Anlage, Teilsysteme oder Einzelteile sind bei der Freigabe zu verfügen.</u></p>	Die Seilbahnbetreiber sind aufgrund der äusserst kurzen Bauzeit oftmals auf eine vorzeitige Freigabe von Anlagen, Teilsystemen oder Einzelteilen angewiesen. Die Praxis hat gezeigt, dass dieser Druck ab und zu auch dazu geführt hat, dass von Seiten des BAV nachträglich unverhältnismässige Auflagen verfügt wurden, der Betreiber dieses Risiko aufgrund des wirtschaftlichen Drucks jedoch auf sich nehmen musste.
<i>2. Abschnitt: Konzession</i>		
<p><u>Art. 19a Voraussetzungen der Erteilung:</u> Eine Konzession darf nur erteilt werden, wenn das Unternehmen die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 9 PBG erfüllt. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller</p>	ersatzlos streichen	Der bestehende Art. 20 SebV genügt den Anforderungen vollumfänglich. Zudem wurde mit der Vollzugshilfe „Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben“ eine Grundlage geschaffen, welche alle Aspekte

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
<p>muss nachweisen, dass sie oder er über alle Rechte verfügt, die für die Benützung der Verkehrswege erforderlich sind.</p> <p>Sie oder er muss zur Beurteilung der folgenden Punkte die nachstehenden Angaben machen:</p> <p>a. Zweckmässigkeit des Angebots: Angaben über die Art, den Standort und die Beförderungsleistung sowie die Erreichbarkeit der Anlage;</p> <p>b. Wirtschaftlichkeit des Angebots: Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erwartete Nachfrage, 2. die für einen kostendeckenden Betrieb ausreichende Nachfrage, 3. in diesem Zusammenhang die bestehende und vorgesehene touristische Ausstattung im Bereich des geplanten Angebots, 4. die vorgesehene Finanzierung, 5. den erwarteten wirtschaftlichen Erfolg, 6. die Deckung der Kosten für den Unterhalt und die Abschreibung der Bauten, 		<p>des neuen Art. 19a aufführt.</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
<p>Anlagen und Fahrzeuge;</p> <p>c. keine volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverhältnisse: Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Qualität der Nutzung des bestehenden Transportangebots im Gebiet, 2. eine allfällige erhebliche Verschlechterung des bestehenden Transportangebots durch das neue Angebot. <p>Sie oder er muss für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr bieten.</p>		
<p><u>Art. 20 Gesuch, Abs. 4:</u></p> <p>Es bestimmt im Einzelfall, wie viele Exemplare des Gesuchs auf Papier einzureichen sind und inwieweit das Gesuch in elektronischer Form einzureichen ist.</p>	<p><u>Art. 20 Gesuch, Abs. 4:</u></p> <p>Es bestimmt im Einzelfall, wie viele Exemplare des Gesuchs auf Papier einzureichen sind und inwieweit das Gesuch in elektronischer Form einzureichen ist.</p> <p><u>Die Gesuchsunterlagen sind sowohl elektronisch wie auch in Papierform (1 Exemplar) einzureichen. Bei grossen Datenmengen, ist das Gesuch vom Gesuchsteller auf einem ftp-Server für einen Monat zum Download bereitzustellen.</u></p>	<p>Das Einreichen der Gesuchsunterlagen in zügiger Ausführung in Papierform ist nicht mehr zeitgemäss und widerspricht umweltgerechtem und ressourcenschonendem Verhalten. Künftig sollen die Gesuchsunterlagen elektronisch und nur einmal in Papierform eingereicht werden. Auch die Bundesverwaltung hat ihren Beitrag in Richtung papierloser Administration und zum Schutze der Umwelt zu leisten.</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
<p><u>Art. 23a Betriebsvertrag, Abs. 2:</u> Sie oder er ist gegenüber dem Bund weiterhin für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich.</p>	<p><u>Art. 23a Betriebsvertrag, Abs. 2:</u> Sie oder er ist gegenüber dem Bund weiterhin für die Erfüllung der Pflichten, <u>die mit der Konzession verbunden sind</u>, verantwortlich.</p>	<p>Der Begriff „Pflichten“ ist zu präzisieren, da die Pflichten, die mit dem Betrieb zusammenhängen mittels Betriebsvertrag auf eine Drittperson übertragen werden.</p>
<p><i>3. Kapitel: Betrieb</i> <i>1. Abschnitt: Betriebsbewilligung</i></p>		
<p><u>Art. 27 Prüfungen durch unabhängige Stellen:</u> Sicherheitsrelevante Bauteile müssen durch eine unabhängige Stelle auf die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen hin geprüft werden. Die Stelle stellt eine Konformitätsbescheinigung oder einen Sachverständigenbericht aus.</p>	<p><u>Art. 27 Prüfungen durch unabhängige Stellen:</u> Sicherheitsrelevante Bauteile <u>und Teilsysteme</u> müssen durch eine unabhängige Stelle auf die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen hin geprüft werden. Die Stelle stellt eine Konformitätsbescheinigung oder einen Sachverständigenbericht aus.</p>	<p>Es ist von Bedeutung, dass die unabhängige Stelle beim Austausch einzelner Bauteile auch bestätigt, dass das betroffene Teilsystem die grundlegenden Anforderungen erfüllt und die Sicherheit der ganzen Anlage nicht gefährdet.</p>
<p><u>Art. 29 Sachverständigenberichte, Abs. 3:</u> Bei Umbauten und Änderungen sind Sachverständigenberichte nur erforderlich: a. bezüglich des umgebauten oder geänderten Teils der Anlage; b. soweit der Umbau oder die Änderung Auswirkungen auf die restliche Anlage oder den Betrieb haben kann.</p>	<p><u>Art. 29 Sachverständigenberichte, Abs. 3:</u> Bei Umbauten und Änderungen sind Sachverständigenberichte nur erforderlich: a. bezüglich des umgebauten oder geänderten Teils der Anlage; b. soweit der Umbau oder die Änderung Auswirkungen auf die restliche Anlage oder den Betrieb <u>haben kann</u>hat. <u>Die</u></p>	<p>Mutmassungen, dass Umbauten oder Änderungen Auswirkungen auf die restliche Anlage oder den Betrieb haben können, genügen nicht. Die Auswirkungen sind durch das BAV nachvollziehbar zu belegen, zu begründen und in einer Verfügung mitzuteilen. Sachverständigenberichte sind mit Kosten für die Unternehmen verbunden und können deshalb nicht auf Vermutungen beruhen.</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
	Auswirkungen sind zu belegen und zu begründen.	
<p><u>Art. 36 Umbauten und Änderungen nach Erteilung der Betriebsbewilligung:</u></p> <p>Plant die Betreiberin Umbauten oder Änderungen der Seilbahn oder wesentliche Änderungen des Betriebs, so hat sie der Bewilligungsbehörde vorgängig ein Gesuch einzureichen.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit, welche Verfahren durchzuführen und welche Unterlagen einzureichen sind.</p> <p>Eine neue beziehungsweise erneuerte Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung ist erforderlich, wenn Umbauten oder Änderungen der Seilbahn beziehungsweise wesentliche Änderungen des Betriebs nicht von der bestehenden Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung gedeckt sind.</p>	<p>----</p>	<p><u>Bemerkung:</u></p> <p>Aus Sicht von BBGR besteht Handlungsbedarf in Bezug auf das Merkblatt 4. Dieses ist klarer und eindeutiger zu formulieren. Viele Punkte lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum offen.</p>
<p><u>Art. 38 Erneuerung der Betriebsbewilligung:</u></p> <p>Die Bewilligungsbehörde überprüft risikoorientiert, ob sich aus den gemäss Artikel 56 eingereichten Unterlagen oder aus den ge-</p>	<p><u>Art. 38 Erneuerung der Betriebsbewilligung:</u></p> <p>Die Bewilligungsbehörde überprüft risikoorientiert, ob sich aus den gemäss Artikel 56 eingereichten Unterlagen oder aus den ge-</p>	<p><u>Frage:</u></p> <p>Welche Normenbasis wird der Sicherheitsüberwachung zugrunde gelegt? Diejenige, die heute gilt oder diejenige, welche zurzeit</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
<p>mäss Artikel 59 vorliegenden Erkenntnissen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht nach Artikel 18 SebG ergeben. Eine materielle Überprüfung der Unterlagen oder der Anlage wird hierfür nicht vorgenommen.</p> <p>Sie erneuert die Betriebsbewilligung, wenn weder ein Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht noch ein Widerrufsgrund vorliegen.</p> <p>Die Betriebsbewilligung wird bis zum Ablauf der Konzession erneuert, es sei denn, die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller habe etwas anderes beantragt oder Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberwachung erforderten eine kürzere Dauer.</p>	<p>mäss Artikel 59 vorliegenden Erkenntnissen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht nach Artikel 18 SebG ergeben. Eine materielle Überprüfung der Unterlagen oder der Anlage wird hierfür nicht vorgenommen.</p> <p>Sie erneuert die Betriebsbewilligung, wenn weder ein Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht noch ein Widerrufsgrund vorliegen.</p> <p>Die Betriebsbewilligung wird bis zum Ablauf der Konzession erneuert, es sei denn, die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller habe etwas anderes beantragt oder Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberwachung erforderten eine kürzere Dauer.</p>	<p>der erstmaligen Erteilung der Betriebsbewilligung bzw. der Konzession Gültigkeit hatte?</p> <p><u>Bemerkung:</u></p> <p>Unseres Erachtens kann die Antwort auf die Frage nur lauten diejenige Normenbasis, welche bei der Erteilung der Konzession und Betriebsbewilligung galt, denn grundsätzlich gilt nach schweizerischem Rechtsempfinden die Besitzstandsgarantie (z.B. Isolation für altrechtlich erstellte Gebäude). Von dieser kann unserer Meinung nach nur abgewichen werden, wenn das BAV sicherheitsrelevante Bedenken äussert. Diese wären dann zu begründen und die entsprechenden Massnahmen respektive Auflagen unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu verfügen.</p>
<p>2. Abschnitt: Betriebsorganisation</p>		
<p><u>Art. 41 Allgemeine Anforderungen:</u></p> <p>Das Seilbahnunternehmen trägt die Verantwortung für die sicherheitsrelevanten Aspekte des Betriebs und der Instandhaltung der Seilbahn.</p> <p>Die Organisation von Betrieb und Instandhaltung der Seilbahn (Betriebsorganisation)</p>	<p><u>Art. 41 Allgemeine Anforderungen:</u></p> <p>Das Seilbahnunternehmen trägt die Verantwortung für die sicherheitsrelevanten Aspekte des Betriebs und der Instandhaltung der Seilbahn(en).</p> <p>Die Organisation von Betrieb und Instandhaltung der Seilbahn (Betriebsorganisation)</p>	<p>Die Betriebsorganisation darf und kann sich nicht auf eine einzelne Seilbahn beziehen, sondern muss dem Unternehmen alle Möglichkeiten offen lassen sich zu organisieren. Die Organisation hat einzig so zu erfolgen, dass Art. 18 SebG (Sorgfaltspflicht) nachgekommen wird.</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
muss der Grösse, den technischen Eigenschaften sowie den Risiken des Standortes der Seilbahn angepasst sein und die einwandfreie Erfüllung der Aufgaben gewährleisten.	muss der Grösse, den technischen Eigenschaften sowie den Risiken des <u>oder der</u> Standortes der Seilbahn(en) angepasst sein und die einwandfreie Erfüllung der Aufgaben gewährleisten.	
<u>Art. 44 Abs. 2:</u> Es hat hierzu mindestens jährlich Übungen im erforderlichen Umfang durchzuführen.	<u>Art. 44 Abs. 2:</u> Es hat hierzu mindestens jährlich Übungen im <u>erforderlichen Umfang</u> durchzuführen.	Der erforderliche Umfang ergibt sich aus Art. 18 SebG. Die Präzisierung ist nicht notwendig.
<i>3. Abschnitt: Personal und technische Leitung</i>		
<u>Art. 45 Personal Abs. 4:</u>	<u>Art. 45 Personal Abs. 4:</u> Der Alkoholkonsum und die Einnahme solcher Substanzen, welche die sichere Ausübung des Dienstes beeinträchtigen könnten, sind dem Personal vor Dienstantritt und während der Dienstzeit verboten.	Die zurzeit geltenden Bestimmungen des SebG und der SebV sollen beibehalten werden. Art. 18a lit. c SebG bzw. die sinngemässe Umsetzung von Art. 81-85 und 87-88a des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 soll weiterhin gelten.
<u>Art. 47 Anforderungen an die technische Leitung, Abs. 2:</u> Das UVEK erlässt nach Anhörung des BAV, der technischen Kontrollstelle des IKSS und des Verbandes «Seilbahnen Schweiz (SBS)» Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung der technischen Leiterinnen und Leiter und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertre-	<u>Art. 47 Anforderungen an die technische Leitung, Abs. 2:</u> Das UVEK erlässt nach Anhörung des BAV, der technischen Kontrollstelle des IKSS und des Verbandes «Seilbahnen Schweiz (SBS)» Vorschriften über die Aus- und Weiter bildung der technischen Leiterinnen und Leiter und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertre-	Die Weiterbildung der technischen Leiterinnen und Leiter ist primär Aufgabe der einzelnen Seilbahnunternehmen (Art. 18 SebG) und sekundär der Seilbahnbranche, indem diese die entsprechenden Angebote bereitstellt oder anregt. Eine Branchenlösung ist einer Gesetzeslösung vorzuziehen. Der Bund schreibt dem Autogewerbe auch nicht vor,

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
ter.	ter.	<p>dass diese ihre Mechaniker/Ingenieure weiterbilden müssen.</p> <p>Die aktuelle Situation ist gut. Zudem erhält die Weiterbildung in Art. 9 VtL das angemessene Gewicht.</p>
<i>3a. Abschnitt: Dienstfähigkeit</i>		
<p><u>Art. 47 d Dienstunfähigkeit wegen Alkohol oder anderer Substanzen:</u></p> <p>Dienstunfähigkeit wegen Alkoholeinfluss (Angetrunkenheit) gilt als erwiesen, wenn eine Person mit einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille oder mehr aufweist; oder b. eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille oder mehr führt. <p>Als qualifizierte Blutalkoholkonzentration im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG) gilt eine Konzentration von 0,50 Promille oder mehr.</p> <p>Dienstunfähigkeit wegen Betäubungsmittel-</p>	<p>ersatzlos streichen</p>	<p>Art. 18 und Art. 18a lit. c SebG mit Verweis auf die sinngemässe Anwendung von Art. 81-85 und 87-88a Eisenbahngesetz genügen.</p> <p>Die Seilbahnunternehmen, mit starken saisonalen Schwankungen und einem dem Betrieb angepassten Personalbestand, sind nicht per se mit Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vergleichbar. Durch die wortgetreue Übernahme der Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr wird „mit Kanonen auf Spatzen geschossen“. Der durch die Anwendung dieser Bestimmungen generierte administrative Aufwand ist unverhältnismässig und in der Praxis kaum umsetzbar.</p> <p>Vgl. beiliegenden Bericht von 20Minuten. Die Grenze von 0.1 Promille hat für Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten bei den</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
<p>leinwirkung gilt als erwiesen, wenn die Messwerte im Blut einer Person die folgenden Grenzwerte erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Cannabis (Tetrahydrocannabinol) 1,5 µg/L b. Heroin/Morphin (freies Morphin) 15µg/L; c. Kokain 15µg/L; d. Amphetamin 15µg/L; e. Methamphetamin 15µg/L; f. MDEA (Methylendioxyethylamphetamin) 15µg/L; g. MDMA (Methylendioxymethylamphetamin) 15µg/L. <p>Das BAV erlässt eine Richtlinie über den Nachweis dieser Substanzen.</p> <p>Für Personen, die nachweisen können, dass sie eine oder mehrere der in Absatz 3 aufgeführten Substanzen gemäss ärztlicher Verschreibung einnehmen, gilt Dienstunfähigkeit nicht bereits beim Nachweis dieser Substanzen als erwiesen.</p>		<p>Bergbahnen faktisch die gleiche Wirkung. Ein Glas Wein in der Freizeit liegt nicht mehr drin. Kommt hinzu, dass auch bei den Bergbahnen einige Tätigkeiten auf Abruf passieren können: Ereignisse im Bahnverkehr, Fahrten zugunsten der Rettungskräfte bei Lawenniedergängen, Suchaktionen etc.</p>
<p><u>Art. 47 e Für die Kontrolle zuständige Stelle:</u> Für die Kontrolle der Dienstfähigkeit sind die</p>	<p>ersatzlos streichen</p>	<p>Art. 18 und Art. 18a lit. c SebG mit Verweis auf die sinngemässe Anwendung von Art. 81-85 und 87-88a Eisenbahngesetz genü-</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
<p>Stellen nach Artikel 18a SebG in Verbindung mit Artikel 84 EBG zuständig.</p> <p>Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Stellen gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sie müssen für diese Tätigkeit ausgebildet sein. Mindestens eine von ihnen muss während der Betriebszeit erreichbar sein. Sie müssen demselben Seilbahnunternehmen wie die zu kontrollierende Person angehören. Es dürfen keine Ausstandsgründe im Sinne von Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 gegen sie vorliegen. <p>Sie müssen sich über die ihnen übertragenen Kompetenzen ausweisen können.</p>		<p>gen.</p> <p>Die Seilbahnunternehmen, mit starken saisonalen Schwankungen und einem dem Betrieb angepassten Personalbestand, sind nicht per se mit Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vergleichbar. Durch die Institutionalisierung einer Stelle wird „mit Kanonen auf Spatzen geschossen“. Der durch die Anwendung dieser Bestimmungen generierte administrative Aufwand ist unverhältnismässig. Die Mehrzahl der Seilbahnunternehmen verfügt über ein paar wenige Anlagen (2 bis 3) und die dementsprechende Anzahl Mitarbeiter.</p>
<p><u>Art. 47 f Ergänzende Bestimmungen:</u></p> <p>Für die Kontrolle der Dienstfähigkeit gelten über die Bestimmungen nach den Artikeln 47b–47e hinaus die Artikel 17–25 der Verordnung vom 4. November 2009 über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisen-</p>	<p>ersatzlos streichen</p>	<p>Art. 18 und Art. 18a lit. c SebG mit Verweis auf die sinngemässe Anwendung von Art. 81-85 und 87-88a Eisenbahngesetz genügen vollumfänglich.</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
bahnbereich sinngemäss.		
<i>4. Abschnitt: Betrieb und Instandhaltung</i>		
<p><u>Art. 51 Instandhaltungsgrundsätze:</u> Eine Seilbahn muss so in Stand gehalten werden, dass die Sicherheit der Anlage und ihrer Teile jederzeit gewährleistet ist. Das Seilbahnunternehmen muss die Instandhaltung so planen und organisieren, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die gesetzlichen und die betriebsinternen Vorschriften eingehalten werden; b. die Verantwortlichen den Zustand der Bauten, Anlagen und Fahrzeuge jederzeit überblicken. 	<p><u>Art. 51 Instandhaltungsgrundsätze:</u> Eine Seilbahn muss so in Stand gehalten werden, dass die Sicherheit der Anlage und so- wie ihrer Teile <u>und Teilsysteme</u> jederzeit gewährleistet ist. Das Seilbahnunternehmen muss die Instandhaltung so planen und organisieren, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die gesetzlichen und die betriebsinternen Vorschriften eingehalten werden; b. die Verantwortlichen den Zustand der Bauten, Anlagen und Fahrzeuge jederzeit überblicken. <p><u>Basis bildet die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erteilte Betriebsbewilligung inklusive der rechnerischen Grundlagen. In sicherheitsrelevanten und begründeten Fällen kann das BAV weitergehende Massnahmen verfügen (Art. 59 SebV).</u></p>	<p>Art. 51 ist mit einem Abs. 3 zu ergänzen, welcher gewährleistet, dass sich die Anpassungen der Normen auf Stufe EU nicht automatisch auf die Seilbahnunternehmen und ihre Anlagen auswirken. Ausnahme sollen einzig sicherheitsrelevante Anpassungen sein, welche allerdings vom BAV begründet und verfügt werden müssen.</p> <p>Diese Ergänzung wird nicht zuletzt deswegen notwendig, da die Eidgenossenschaft die Anpassung der Normen auf Stufe EU automatisch übernimmt, während unsere Mitbewerber (z.B. Frankreich) jedes Mal über die Übernahme debattieren und im Einzelfall entscheiden.</p> <p>Wie in anderen Bereichen (z.B. Bau, Energie etc.) soll auch hier die Besitzstandsgarantie gelten.</p>
<p><u>Art. 52 Planung der Instandhaltung und Erneuerung, Abs. 1:</u></p>	<p><u>Art. 52 Planung der Instandhaltung und Erneuerung-Abs. 1:</u></p>	<p>Die Seilbahnunternehmung hat die Instandhaltung so zu planen, dass sie gemäss Art. 18 SebG ihrer Sorgfaltspflicht nachkommt und</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
<p>Das Seilbahnunternehmen plant die Instandhaltung und Erneuerung der Anlage so, dass die Sicherheit der Anlage und ihrer Teile während der vorgesehenen Nutzungsdauer gewährleistet wird.</p>	<p>Das Seilbahnunternehmen plant die Instandhaltung und Erneuerung der Anlage so, dass die Sicherheit der Anlage und ihrer Teile während der vorgesehenen Nutzungsdauer gewährleistet wird.</p>	<p>die Sicherheit der Anlage gewährleistet. Die Instandhaltung ist aber nicht zwingend so zu planen, dass die Anlage erneuert werden kann und während der gesamten Laufzeit der Konzession bzw. Betriebsbewilligung in Betrieb ist. Dies hängt von strategischen Entscheidungen der Unternehmung ab und darf nicht gesetzlich vorgeschrieben werden. Zudem ist die Instandhaltung auch nicht an die Nutzungsdauer zu knüpfen. Letztlich ist die Frage ganz einfach: Ist die Anlage sicher oder nicht bzw. ist diese so unterhalten bzw. Instandgehalten worden, dass sie sicher ist. Diese Fragestellung ist weder mit der Nutzungsdauer noch mit einer allfälligen Erneuerung zu verknüpfen.</p>
<p><u>Art. 52 a Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften:</u></p> <p>Das Seilbahnunternehmen erlässt unter Berücksichtigung des Betriebskonzepts die Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften.</p> <p>Die Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften:</p> <p>a. legen nachvollziehbar dar, wie die Sicherheit der Anlage und ihrer Teile während</p>	<p><u>Art. 52 a Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften:</u></p> <p>Das Seilbahnunternehmen erlässt unter Berücksichtigung des Betriebskonzepts die Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften.</p> <p>Die Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften:</p> <p>a. legen nachvollziehbar dar, wie die Sicherheit der Anlage und ihrer Teile während</p>	<p>Die Nutzungsdauer darf zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlage keine Rolle spielen. Die Sicherheit ist vielmehr jederzeit zu gewährleisten. Bst. b. definiert die Periodizitäten der erforderlichen Massnahmen und genügt somit den Anforderungen des BAV vollumfänglich.</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
<p>der vorgesehenen Nutzungsdauer gewährleistet wird;</p> <p>b. legen für die verschiedenen Teile der Anlage die erforderlichen Massnahmen und deren Periodizität fest;</p> <p>c. beschreiben die Funktion der Seilbahn und ihrer Teile;</p> <p>d. enthalten eine Anleitung zur fachgerechten Bedienung und Instandhaltung der Seilbahn mit Arbeitsabläufen und -anweisungen.</p>	<p>der vorgesehenen Nutzungsdauer gewährleistet wird;</p> <p>b. legen für die verschiedenen Teile der Anlage die erforderlichen Massnahmen und deren Periodizität fest;</p> <p>c. beschreiben die Funktion der Seilbahn und ihrer Teile;</p> <p>d. enthalten eine Anleitung zur fachgerechten Bedienung und Instandhaltung der Seilbahn mit Arbeitsabläufen und -anweisungen.</p>	
<p><i>4. Kapitel: Aufsicht und Gebühren</i></p> <p><i>1. Abschnitt: Aufsicht</i></p>		
<p><u>Art. 56 Meldungs- und Auskunftspflicht, Abs. 2:</u></p> <p>Es hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden:</p> <p>a. Änderungen in der Verantwortlichkeit;</p> <p>b. Fusion, Abspaltung oder Auflösung;</p> <p>c. Konkureröffnung oder Überschuldungsanzeige;</p> <p>d. Nichtbetrieb der Anlage, sobald feststeht,</p>	<p><u>Art. 56 Meldungs- und Auskunftspflicht, Abs. 2:</u></p> <p>Es hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden:</p> <p>a. Änderungen in der Verantwortlichkeit;</p> <p>b. Fusion, Abspaltung oder Auflösung;</p> <p>c. Konkureröffnung oder Überschuldungsanzeige;</p> <p>d. Nichtbetrieb der Anlage, sobald feststeht,</p>	<p>Der Begriff Verantwortlichkeit umfasst zu viel. Wie vorgeschlagen formuliert würde dies bedeuten, dass die Seilbahnunternehmung Änderungen im Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung, der technischen Leitung etc. dem BAV zu melden hat.</p> <p>Es ist zwingend die Stufe zu definieren. Aus unserer Sicht dürften das BAV nur die Veränderungen bei der technischen Leitung interessieren.</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
dass dieser Zustand länger als ein Jahr dauern wird.	dass dieser Zustand länger als ein Jahr dauern wird.	
<p><u>Art. 56 Meldungs- und Auskunftspflicht, Abs. 5:</u></p> <p>Im Übrigen gilt für Seilbahnen mit Bundeskonzession die Unfalluntersuchungsverordnung vom 28. Juni 2000.</p>	---	<p><u>Anmerkung zu den Erläuterungen von Art. 56 Abs. 5, Seite 17 in den Vernehmlassungsunterlagen:</u></p> <p>Wir erwarten in die Überarbeitung der Unfalluntersuchungsverordnung (SR 742.161) eingebunden zu werden und uns zur überarbeiteten Version vernehmlassen zu können.</p>
<p><u>Art. 57 Aufbewahrungspflicht, Abs. 3:</u></p> <p>Der Hersteller hat während mindestens 30 Jahren aufzubewahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Unterlagen gemäss den Anhängen V und VII der EG-Seilbahnrichtlinie15; die Werkstoffatteste und Prüfprotokolle aus der Produktion der sicherheitsrelevanten Bauteile. 	<p><u>Art. 57 Aufbewahrungspflicht, Abs. 3:</u></p> <p>Der Hersteller hat während mindestens 30 Jahren <u>der gesamten Dauer seiner sich in Betrieb befindlichen Anlagen</u> aufzubewahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Unterlagen gemäss den Anhängen V und VII der EG-Seilbahnrichtlinie15; die Werkstoffatteste und Prüfprotokolle aus der Produktion der sicherheitsrelevanten Bauteile. 	<p>Die Aufbewahrungspflicht der Seilbahnunternehmen in Abs. 1 und 2 von Art. 57 muss konsequenterweise an die Hersteller die gleichen Anforderungen stellen → Aufbewahrung der Unterlagen während dem Betrieb der Anlage. Dies kann insbesondere in Bezug auf die herangezogene Normenbasis von Bedeutung sein.</p>
<p><u>Art. 59 Aufsicht über Bau, Betrieb und Instandhaltung:</u></p> <p>Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Sicherheits- und der Umweltanforderungen bei Bau, Betrieb und Instand-</p>	<p><u>Art. 59 Aufsicht über Bau, Betrieb und Instandhaltung:</u></p> <p>Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Sicherheits- und der Umweltanforderungen bei Bau, Betrieb und Instand-</p>	<p>Das Subsidiaritätsprinzip zwischen Bund und Kanton ist zu wahren und zu respektieren. Dieses darf nicht umgangen werden. Ein Grossteil der Umweltgesetze des Bundes verfügt über kantonale Anschlussgesetze und</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
<p>haltung der Seilbahnen im Rahmen der Plan- genehmigung, der Konzession, der Betriebs- bewilligung, der Anerkennung der techni- schen Leitung sowie der Auswertung der Meldungen.</p> <p>Sie kann bei den Seilbahnunternehmen Bau-, Betriebs- und Umweltkontrollen sowie Audits durchführen, in begründeten Fällen Nachwei- se und Gutachten verlangen und selbst stich- probenartig Prüfungen vornehmen.</p> <p>Sie kann die Einhaltung der Sicherheitsanfor- derungen an sicherheitsrelevante Bauteile und an Teilsysteme bei konkreten Anhalts- punkten jederzeit überprüfen.</p> <p>Sie überwacht die Umweltaanforderungen unter Einbezug der Fachbehörden.</p>	<p>haltung der Seilbahnen im Rahmen der Plan- genehmigung, der Konzession, der Betriebs- bewilligung, der Anerkennung der techni- schen Leitung sowie der Auswertung der Meldungen.</p> <p>Sie kann bei den Seilbahnunternehmen Bau-, und Betriebs- und Umweltkontrollen sowie Audits durchführen, in begründeten Fällen Nachweise und Gutachten verlangen und selbst stichprobenartig Prüfungen vorneh- men.</p> <p>Sie kann die Einhaltung der Sicherheitsanfor- derungen an sicherheitsrelevante Bauteile und an Teilsysteme bei konkreten Anhalts- punkten jederzeit überprüfen.</p> <p><u>Sie überwacht die Umweltaanforderungen überwacht das BAV unter Einbezug und Federführung der kantonalen Fachbehörden, welche mit dem Vollzug der entsprechenden Umweltgesetze betraut sind.</u></p>	<p>Verordnungen. Die Überwachung der Um- weltanforderungen (Wasser, Abwasser, Luft, Lärm, Natur- und Landschaft etc.) muss des- halb zwingend unter der Federführung der kantonalen Fachbehörden stattfinden. An- sonsten ist das Gleichbehandlungsprinzip bzw. die kantonale Praxis nicht gewährleistet. Das Gleichbehandlungsprinzip ist nicht nur innerhalb der Branche sondern auch bran- chenübergreifend sicherzustellen. Kommt hinzu, dass die Bundesverwaltung selten über die erforderlichen lokalen bzw. regionalen Kenntnisse verfügt.</p> <p>Der Wunsch nach mehr Einfluss des BAFU ist erkannt, wird aber nicht geteilt.</p> <p><u>Anmerkung zu den Erläuterungen zu Art. 59, Seite 19, Abs.2 in den Vernehmlassungsun- terlagen:</u></p> <p>„Audits sollen primär der Überprüfung der Sicherheitsorganisation grösserer Unterneh- men dienen“. Wir machen explizit darauf aufmerksam, dass das BAV gemäss Gleichbe- handlungsgrundsatz keine Unterschiede zwi- schen grossen und kleinen Unternehmen machen darf. Die Kontrollen haben nach den gleichen Grundsätzen und nach den gleichen</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
		Massstäben zu erfolgen.
<p>4. Kapitel: Aufsicht und Gebühren 2. Abschnitt: Gebühren</p>		
<p><u>Art. 62 Gebühren:</u> Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung BAV vom 25. November 1998 beziehungsweise den entsprechenden kantonalen Bestimmungen.</p>	<p>----</p>	<p><u>Bemerkung:</u> Sollte das 4-Augen-Prinzip bei der Seilrechnung eingeführt werden, wird die Verantwortung und Arbeit für das BAV kleiner, weshalb auch Gebührenreduktionen erwartet werden dürfen.</p>
<p>5. Kapitel: Konformitätsbewertungsstellen, Konformitätsbewertungsverfahren und Sachverständige 3. Abschnitt: Sachverständige</p>		
<p><u>Art. 67 Fachliche Anforderungen:</u> Sachverständige müssen im Prüfungsbereich Fachkenntnisse und Erfahrung haben, die der Komplexität und der Sicherheitsrelevanz des zu prüfenden Vorhabens angemessen sind, insbesondere indem sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine geeignete Ausbildung nachweisen können; und b. vergleichbare Prüfungsobjekte selbst realisiert oder begutachtet haben. 	<p><u>Art. 67 Fachliche Anforderungen:</u> Sachverständige (<u>inkl. Bau</u>) müssen im Prüfungsbereich Fachkenntnisse und Erfahrung haben, die der Komplexität und der Sicherheitsrelevanz des zu prüfenden Vorhabens angemessen sind, insbesondere indem sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine geeignete Ausbildung nachweisen können; und b. vergleichbare Prüfungsobjekte selbst realisiert oder begutachtet haben. 	<p><u>Bemerkung:</u> Unter dem Begriff „Sachverständige“ sind unseres Erachtens auch Bauingenieure subsumiert. Sollte dies nicht so sein, dann ist der Art. 67 SebV gemäss unserem Antrag zu ergänzen. Allenfalls bedarf es auch einer Ergänzung von Art. 63 SebV. Der Baubereich sollte zwingend eingeschlossen sein.</p> <p><u>Anmerkung zu den Erläuterungen zu Anhang 2, Ziff. 2 Bst. d, Seite 23, in den Vernehmlassungsunterlagen:</u></p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
		<p>Es ist nicht akzeptabel, dass wenn vom BAV ein Sachverständiger als ausgewiesener Fachmann akzeptiert wird, aber anschliessend dessen Sachverständigenbericht nicht. Dies heisst nicht, dass der Bericht vom BAV ungesehen zu akzeptieren ist, aber dass der Bericht nur bei ausreichender Begründung und mittels anfechtbarer Verfügung von Seiten des BAV zurückgewiesen werden darf.</p>
<i>6. Kapitel: Strafbestimmungen</i>		
<p><u>Art. 68 Strafbestimmungen:</u> Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d SebG wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstösst gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Artikel 34; b. Artikel 36 Absatz 1; c. Artikel 36a Absatz 1; d. Artikel 50; e. Artikel 56 Absätze 1 und 2; f. Artikel 57. 	<p><u>Art. 68 Strafbestimmungen:</u> Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d SebG wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstösst gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Artikel 34; b. Artikel 36 Absatz 1; c. Artikel 36a Absatz 1; d. Artikel 50; e. Artikel 56 Absätze 1 und 2; f. Artikel 57. 	<p>Art. 36a existiert gemäss Vernehmlassungsunterlagen nicht.</p>

Vernehmlassungsentwurf SebV	Antrag BBGR	Begründung / Erläuterungen:
<i>Anhang 1 (Art. 11)</i>		
<u>Abs.2 Ziffer 3:</u> 3. Einen Sachverständigenbericht zur Prüfung der Seilrechnung einschliesslich der hierfür relevanten Parameter und der Resultate.	<u>Abs.2 Ziffer 3:</u> 3. Einen Sachverständigenbericht-Bericht einer unabhängigen Stelle zur Prüfung der Seilrechnung einschliesslich der hierfür relevanten Parameter und der Resultate.	Vgl. Begründung/Erläuterungen zu Art. 11

Detail Bemerkungen zur VtL:

Zu den Anpassungen der VtL hat BBGR keine Detailbemerkungen. Grundsätzliches vgl. Antworten zum Fragekatalog.

Antworten zum Fragenkatalog

- **Frage 1:** *Sind Sie mit der Stossrichtung der Revisionsentwürfe einverstanden?*

Nein. Es ist eine klare Tendenz zur Erhöhung der Regulierungsdichte erkennbar. Die Verhältnismässigkeit verliert unseres Erachtens zunehmend an Bedeutung. Insbesondere die Frage der Abgrenzung zwischen altem und neuem Recht bzw. alten und neuen Normen wurde nicht klar geregelt.

- **Frage 2 (zu Artikel 4 Absatz 3 SebV):** *Sind Sie dafür oder dagegen, dass zum Nachweis der Sicherheit kantonal bewilligter Anlagen dieselben Unterlagen einzureichen sind wie für eidgenössisch bewilligte Anlagen? Aus welchen Gründen? (Die Kantone können gemäss Artikel 4 Absatz 4 SebV diese Regelung modifizieren.)*

Dagegen. Die Gefahren werden bei kantonal konzessionierten Anlagen grundsätzlich als geringer beurteilt. Diesem Aspekt sollte Rechnung getragen werden. Zudem können sich viele Unternehmen, welche kantonal konzessionierte Anlagen betreiben den administrativen Aufwand, welche für bundeskonzessionierte Anlagen betrieben werden muss, schlicht nicht leisten. Für die Zukunft der Branche sind aber gerade die kantonal konzessionierten Anlagen von grosser Bedeutung, da oftmals an diesen Anlagen die ersten Erfahrungen mit unserem Produkt, dem Schneesport, gemacht werden. Wir unterstützen das Schreiben von SBS vom 24. Oktober 2010 an die Konferenz des IKSS.

- **Frage 3 (zu Anhang 1 Absatz 2 Ziffer 3 SebV):** *Teilen Sie die Auffassung, dass die systematische Überprüfung der Seilrechnung durch ein zweites Augenpaar erforderlich ist, da eine korrekte Seilrechnung unabdingbare Voraussetzung für die sichere Konstruktion der Seilbahn ist?*

Nein. Bis dato haben keine Ereignisse stattgefunden, welche einen Handlungsbedarf ausweisen. Sollte trotzdem von Seiten des BAV auf dem 4-Augenprinzip bei der Seilrechnung bestanden werden (ist eigentlich schon heute durch das BAV gewährleistet), dann gilt es zu bedenken, dass die entsprechende Kompetenz heute in der Privatwirtschaft nur bei den Seilbahnherstellern vorhanden ist. Demnach muss ein Verfahren definiert werden, welches es den Seilbahnherstellern ermöglicht „inhouse“ das 4-Augen-Prinzip zu gewährleisten. Der Aufbau von externer und von den Seilbahnherstellern unabhängiger Kompetenz würde Jahre dauern und wäre alles andere als effizient und effektiv. Bei einer allfälligen Einführung des „neuen“ 4-Augen-Prinzips müssen unseres Erachtens auch die Gebühren des BAV reduziert werden, da bestehende Kompetenzen an die Privatwirtschaft outgesourct werden.

- **Frage 4 (zur VtL):** *Sind Sie einverstanden mit den Anforderungen an die Ausbildung:*
 - a) *der technischen Leiter eidgenössisch bewilligter Seilbahnen?*
 - b) *der stellvertretenden technischen Leiter eidgenössisch bewilligter Seilbahnen?*
 - c) *der technischen Leiter kantonal bewilligter Seilbahnen?*
 - d) *der stellvertretenden technischen Leiter kantonal bewilligter Seilbahnen?*

- Bst. a) und b) Ja
- Bst. c) und d) Nein. Das IKSS hat zuerst die Anlagensystematik zu definieren, bevor über die Ausbildung entschieden werden kann.

Nicht einverstanden ist BBGR mit der Weiterbildungspflicht gemäss dem Vernehmlassungsentwurf von Art. 47, Abs. 2 SebV. Unseres Erachtens genügt die Bestimmung in Art. 9 VtL.

- **Frage 5 (zur VtL):** Wären Sie mit strengeren oder weniger strengen Anforderungen an die Ausbildung dieser Personen einverstanden?

Nein. Die Seilbahnbranche bekundet heute schon Mühe entsprechendes Fachpersonal zu rekrutieren. Die Hürden für einen Wechsel und Einstieg in die Seilbahnbranche sollten nicht zu hoch sein.

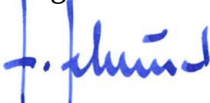
- **Frage 6:** Fehlt aus Ihrer Sicht die Regelung einer wichtigen Frage? Wenn ja, welche Regelung würden Sie vorschlagen?

Vgl. Detailbemerkungen zu verschiedenen Artikeln. Insbesondere wird unseres Erachtens den Aspekten alt-/neurechtlich (Normenbasis) und den Problemen im Bereich Bau zu wenig Beachtung geschenkt. Mit Problemen im Bereich Bau meinen wir explizit die Rolle der Bauingenieure, Prüflingenieure und Sachverständigen Bau im Verfahren. Aus Sicht von BBGR ist das 4-Augenprinzip im Bereich Bau unbestritten. BBGR ist aber klar der Meinung, dass die Beurteilung durch einen Ingenieur des Betreibers/Bauherrn (erstes Augenpaar) und die anschliessende Prüfung dieser Arbeiten durch einen vom BAV bestätigten Prüflingenieur (zweites Augenpaar) genügen. Die in letzter Zeit zunehmenden Methoden- und Normendiskussionen mit Mitarbeitern des BAV sind hindernd und überflüssig. Einige Mitarbeiter des BAV haben den Schritt von der „prüfenden“ zur „bewilligenden“ Behörde noch nicht vollzogen. Roundtables nützen nur dann, wenn sich die entsprechenden Diskussionspunkte dieser letztlich auch in den gesetzlichen Grundlagen und der Vollzugspraxis wieder spiegeln. Kommt hinzu, dass wir in Kenntnis sind, dass das BAV bei den Eisenbahnen oder im Strassenverkehr bzgl. „Bau“ teilweise mit anderen Ellen misst als bei den Seilbahnen.

Besten Dank für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bergbahnen Graubünden



Silvio Schmid
Präsident



Marcus Gschwend
Geschäftsführer